



## Gesellschaftsvertrag der GEPA Fair Trade Beteiligungsgesellschaft mbH

### **§ 1 Firma und Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet GEPA – Fair Trade Beteiligungsgesellschaft mbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Wuppertal.

### **§ 2 Zweck der Gesellschaft**

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung an Unternehmungen des Fairen Handels, vor allem GEPA mbH.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Geschäfte jeder Art durchzuführen, die mit dem Zweck mittelbar oder unmittelbar in Zusammenhang stehen. Sofern es dem Zweck dient, kann sie Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

### **§ 3 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft**

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (3) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, welches am 01.01.1995 beginnt und am 31. März 1995 endet. Die Gesellschaft wird, solange die Eintragung in das Handelsregister noch nicht erfolgt ist, als Vorgesellschaft tätig.

### **§ 4 Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000 Euro (in Worten: sechszwanzigttausend).
- (2) Hierauf übernimmt die GEPA Gesellschaft zur Förderung der Partnerschaft mit der Dritten Welt mbH alle Stammeinlagen.
- (3) Die Stammeinlagen sind bar zu erbringen.
- (4) Der Mindestbetrag eines Geschäftsanteils beträgt 500,00 Euro (in Worten: fünfhundert).

### **§ 5 Organe der Gesellschaft**

- Die Organe der Gesellschaft sind
1. die Gesellschafterversammlung,
  2. die Geschäftsführung.

### **§ 6 Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt, sobald der Jahresabschluss der Gesellschaft vorliegt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch den/die Geschäftsführer einberufen. Die Einberufung erfolgt unter der Angabe der Tagesordnung in der Regel mit den entsprechenden Sitzungsunterlagen schriftlich an jeden Gesellschafter unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einberufungsschreibens folgenden Tag.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz zwingend anderes vorschreibt. Je 500 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

### **§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- (1) Der Gesellschafterversammlung obliegen insgesamt folgende Aufgaben:
  - a) die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft,
  - b) die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses – insbesondere die Gewinnverteilung,
  - c) die Entlastung der Geschäftsführung,
  - d) die Wahl der Prüfer,
  - e) die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Gesellschafter, Abtretung, Übertragung und Einrichtung von

- Geschäftsanteilen sowie Auflösung der Gesellschaft,
- f) die Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführer/s.

- (2) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

## **§ 8 Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Gesellschafter vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Der/Die Geschäftsführer ist/sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Soweit ein Geschäftsführer einem Wettbewerbsverbot unterliegt, kann er durch Beschluss der Gesellschafterversammlung davon ganz oder teilweise befreit werden.
- (3) Nach Bestellung des/der Geschäftsführer/s durch die Gesellschafterversammlung schließt der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung den Anstellungsvertrag/die Anstellungsverträge ab. Entsprechendes gilt im Falle der Abberufung des/der Geschäftsführer/s durch die Gesellschafterversammlung für die Beendigung des Anstellungsvertrages/der Anstellungsverträge.

## **§ 9 Aufgaben der Geschäftsführer**

- (1) Alle Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Vertrag, den Dienstverträgen und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der/Die Geschäftsführer bedarf/bedürfen der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung zu Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinaus gehen. Dazu gehören insbesondere:
- a) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen
  - b) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken sowie ihre Belastung.
- (3) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können weitere Handlungen für zustimmungsbedürftig erklärt werden.

## **§ 10 Protokolle, schriftliches Verfahren**

- (1) Über die Sitzungen der Organe (mit Ausnahme des/der Geschäftsführer/s) sind Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollanten zu verschicken sind. Die Niederschriften gelten als

genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach deren Absendung schriftlich Einwendungen erhoben werden. Auf den Niederschriften ist das Absendedatum zu vermerken.

- (2) Beschlüsse der einzelnen Organe können – soweit gesetzlich zulässig – schriftlich unter Nutzung der Telekommunikationsmedien gefasst werden, wenn alle jeweiligen Organmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären oder wenn kein Mitglied diesem Beschlussverfahren widerspricht. Die so gefassten Beschlüsse werden vom jeweiligen Vorsitzenden protokolliert.

## **§ 11 Verfügung über Geschäftsanteile**

Jede Verfügung über Geschäftsanteile und Teile von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.

## **§ 12 Auflösung**

- (1) Die Auflösung kann nur mit Dreiviertelmehrheit des Stammkapitals beschlossen werden.
- (2) Liquidatoren sind die Geschäftsführer gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrages, sofern durch Gesellschafterbeschluss keine anderen Liquidatoren bestellt werden.
- (3) Die Gesellschafter beschließen über die von den Liquidatoren aufzustellenden Bilanzen und über die Entlastung der Liquidatoren.
- (4) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder im Fall der Liquidation höchstens den Betrag der von ihnen jeweils übernommenen Stammeinlagen zurück, soweit diese noch vollwertig sind.
- (5) Das nach der Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist an die GEPA Gesellschaft zur Förderung der Partnerschaft mit der Dritten Welt mbH auszukehren.
- (6) Die Liquidatoren haben die Bücher und Schriften der Gesellschaft für die Dauer von 10 Jahren einem von der Gesellschafterversammlung bestimmten Gesellschafter oder einem Dritten zur Verwahrung zu geben.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag im übrigen gleichwohl gültig. Die Gesellschafter sind verpflichtet, Regelungslücken im Geiste des Vertrages zu beseitigen, soweit gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.
- (3) Die Kosten dieser Urkunde und ihrer Durchführung trägt die Gesellschafterin GEPA mbH.